



Kurzinformation

Zum sog. inneren Gesetzgebungsverfahren

Unter dem Stichwort „inneres Gesetzgebungsverfahren“ werden im Wesentlichen Anforderungen an Methodik und Rationalität des Gesetzgebungsverfahrens verstanden, die der Gesetzgeber – neben dem äußeren Gesetzgebungsverfahren nach Art. 76 ff. GG – beachten soll. Da der Gesetzgeber grundsätzlich über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt, begründen diese Anforderungen an ein „inneres Gesetzgebungsverfahren“ ein Spannungsverhältnis zu dem Gestaltungsspielraum.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat sich zur Frage derartiger verfassungsrechtlicher prozeduraler Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren zunächst zurückhaltend geäußert. Diese Rechtsprechung wird in der Ausarbeitung

- Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Inneres Gesetzgebungsverfahren, [WD 3 - 3000 - 460/06](#) vom 16.01.2006, S. 9-15,

bis zum Jahr 2006 im Überblick dargestellt. Zu diesem Themenbereich und den relevanten Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Gesetzgebers **bis zum Jahr 2019** stellt

- Jacob, Prozeduralisierung und rationale Gesetzgebung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Modrzejewski/Naumann, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Band 5, 2019, S. 53-73,

eine weitere Übersicht zusammen, einschließlich der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der **Rechtsprechung im Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts**. Er verweist insoweit vor allem auf die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts,

- BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 14.02.2012 - 2 BvL 4/10 -, Rn. 163-165, BVerfGE 130, 263 (301 f.), abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/02/l20120214_2bvl000410.html,

in der dieser erstmalig im Zusammenhang mit einer besoldungsrechtlichen Problematik ausdrücklich **„prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten“** bejahte. Auf diese Entscheidung bezog sich jüngst im Januar 2023 der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts,

- BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24.01.2023 - 2 BvF 2/18 -, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/01/fs20230124_2bvf000218.html, Rn. 128-131,

im Zusammenhang mit Fragen der Parteienfinanzierung, indem er die zu Art. 33 Abs. 5 GG entwickelten prozeduralen Anforderungen auf Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckte.

In der eingangs erwähnten Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste und dem oben erwähnten Aufsatz von Jacob wird auch auf die die Rechtsprechung begleitende **rechtswissenschaftliche Diskussion** eingegangen (insbesondere S. 69-72). Innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur wird ein Gebot der Prozeduralisierung zum Teil kritisch betrachtet und wegen der unterschiedlichen Ansichten der Senate im Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung als uneinheitlich und inkonsequent beschrieben, wie z.B. durch

- Masing/Risse, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz-Kommentar Bd. 2, 7. Auflage 2018, Art. 76 Rn. 12-15.
